

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 28.11.2008

Nr.: 25

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

462 Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.....660

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

463 Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Klitsche.....666

464 Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Wulkow.....666

##### 3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

##### 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

465 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2008.....667

466 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf.....669

467 Bekanntmachung der Stadt Jerichow über die Aufhebung der Satzung des Bebauungsplanes „Die Worthe“.....669

468 7. Änderungssatzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Stremme/ Fiener Bruch“ und Ehle/Ihle“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Ortschaft Theeßen vom 12.06.2001.....669

469 Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz.....670

470 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz.....671

471 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung.....672

472 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Schermen.....673

##### 2. Amtliche Bekanntmachungen

473 Jahresrechnung der Gemeinde Brettin für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters .....681

474 Jahresrechnung der Gemeinde Schlagenthin für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters .....681

475 Öffentliche Bekanntmachung - Mandatsveränderung im Gemeinderat Redekin .....681

476 Bekanntmachung zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Redekin am 21.12.2008.....682

477 Bekanntmachung Bewerber zur Bürgermeisterwahl in Redekin am 21.12.2008.....682

478 Jahresrechnung der Gemeinde Wulkow für das Jahr 2007 und Entlastung des Bürgermeisters .684

479 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf.....684

480 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthe“.....685

|   |     |
|---|-----|
| 481 Bekanntmachung der Gemeinde Brettin über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Brettin – Teilbereich der Stremmestraße.....  | 685 |
| 482 Beschluss Nr. 61/ IV/ 2008 Aufstellung 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“ Gemeinde Gerwisch.....   | 686 |
| 483 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in der Gemeinde Körbelitz..... | 686 |
| 484 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Wochenendhausgebiet „Karlishof“, Gemeinde Schemen....   | 687 |
| 3. Sonstige Mitteilungen  |     |
| <b>C. Kommunale Zweckverbände</b>   |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien  |     |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen  |     |
| 3. Sonstige Mitteilungen  |     |
| <b>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</b>  |     |
| 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien  |     |
| 2. Amtliche Bekanntmachungen  |     |
| 485 Bekanntmachung der 1. Änderungsanordnung vom 24.10.2008 Freiwilliger Landtausch Körbelitz.....  | 688 |
| 486 Bekanntgabe zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Projekt GmbH in 01109 Dresden auf        |     |

|  |     |
|--|-----|
| Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39175 Woltersdorf, Landkreis Jerichower Land.....  | 689 |
| 487 Bekanntmachung der Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz über das geplante Bodenordnungsverfahren Ladeburg.....  | 689 |
| 3. Sonstige Mitteilungen   |     |
| 488 Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ mit dem dazugehörigen Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Elbaue bei Jerichow“.....                           | 691 |
| <b>E. Sonstiges</b>  |     |
| 1. Amtliche Bekanntmachungen   |     |
| 489 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2007 ..... | 691 |
| 490 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der WohnungsgmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2007 ...  | 692 |
| 491 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2007 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....  | 694 |
| 2. Sonstige Mitteilungen   |     |

- A. Landkreis Jerichower Land**  
 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**462**

**Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer II. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land**

Aufgrund der §§ 118 (3) und 119 (3) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248) in der derzeit geltenden Fassung hat die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land am 30. Oktober 2008 folgende Verordnung erlassen:

**I. Abschnitt**

**Geltungsbereich**

**§ 1**

**Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Jerichower Land gelegenen Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 70 WG LSA, im folgenden Gewässer genannt.

## **II. Abschnitt**

### **Unterhaltungsordnung**

#### **§ 2**

#### **Unterhaltungspflicht**

- (1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt den in der Anlage 4 zu § 104 (1) WG LSA genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 108, 111 und 112 WG LSA etwas anderes ergibt.
- (2) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage so zu unterhalten und zu betreiben, dass die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird (§ 110 WG LSA).
- (3) Die Unterhaltung der Gewässer ist gemäß § 101 WG LSA eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, nach der ein ordnungsgemäßer Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten ist. Die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung begründet keinen Rechtsanspruch Dritter gegen den Träger der Unterhaltungslast.

#### **§ 3**

#### **Umfang der Unterhaltung**

- (1) Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses. Die Unterhaltung umfasst auch seine Pflege und Entwicklung unter Berücksichtigung der Bewirtschaftungsziele der §§ 25 a bis 25 d des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- (2) Soweit es zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlich ist, sind Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere
  - die Reinigung, Räumung, Freihaltung, der Schutz und die Unterhaltung des Gewässerbettes einschließlich seiner Ufer,
  - die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes und
  - die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (3) Bei der Räumung hat der Unterhaltungspflichtige alle den normalen Abflussquerschnitt beeinträchtigenden Hindernisse (Verkrautungen, Bewuchs, Verlandungen, Treibgut usw.) und, soweit es im Interesse des Wasserabflusses notwendig ist, auch Bäume, Sträucher und Wurzelwerk zu beseitigen. Die Ufer sind ordnungsgemäß zu unterhalten. Dazu gehört auch das Abmähen von Gras und sonstigem Aufwuchs.
- (4) Zur Vermeidung von Uferabbrüchen sind je nach Bedarf Einebnungsarbeiten und Einsaatarbeiten auszuführen. Durch Abbruch gefährdete Uferstellen sind nach Bedarf naturnah zu befestigen, beschädigte Befestigungen naturnah instand zu setzen. In gleicher Weise sind Uferabbrüche, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushaltes Rechnung zu tragen; die Funktion der Gewässer und ihrer Ufer als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, ist zu erhalten. Die Bedeutung der Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft ist zu berücksichtigen. Die Gewässerunterhaltung hat so zu erfolgen, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dient und dass Beeinträchtigungen - soweit möglich - vermieden werden.
- (6) Bei der Umsetzung der Unterhaltungsmaßnahmen hat der Unterhaltungspflichtige die unterschiedlichen Interessen gegeneinander abzuwägen. Die Gewässerunterhaltung einschränkende Bestimmungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Naturschutzgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA), sind zu beachten.

- (7) Für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer gelten die Vorschriften über den Umfang der Unterhaltung insoweit, als nicht in einem Verfahren nach § 120 WG LSA etwas anderes bestimmt wird oder Bundesrecht etwas anderes bestimmt.

#### § 4

##### **Besondere Pflichten der Anlieger und Hinterlieger im Interesse der Unterhaltung**

- (1) Die Anlieger und die Hinterlieger haben, soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist, nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können (§116 Abs. 1 WG LSA).
- (2) Die Anlieger haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten. Sie haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist, die Ufer bepflanzt, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Einebnung von Aushub auf den Grundstücken.
- (3) Entstehen durch Handlungen nach den Absätzen 1 oder 2 Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadensersatz.
- (4) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, dass die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch die Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.
- (5) Anlieger und bei weniger als 5 m tiefen Anliegergrundstücken auch die Hinterlieger als Verantwortliche für den Zustand der Ufergrundstücke können verpflichtet werden, die von ihren Grundstücken ausgehenden Schäden im und am Gewässer zu beheben sowie diejenigen Bäume und Sträucher oder andere Gegenstände zu beseitigen, die den ordnungsgemäßen Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Auch soweit die Entfernung dieser Gegenstände aus dem Gewässer durch den Unterhaltungsverband erfolgt, ist die weitere Beseitigung Aufgabe der Anlieger und Hinterlieger.
- (6) Bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern ist ein Abstand von mindestens 5 m von der oberen Böschungskante einzuhalten. Ausnahmen können vom Landkreis Jerichower Land auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird oder die Anpflanzungen der Gewässerunterhaltung dienen. Die Anpflanzungen sind mit dem Unterhaltungspflichtigen abzustimmen. § 94 WG LSA bleibt unberührt.
- (7) Während der Zeit der Räumung muss auf den Grundstücken entlang der Gewässer ein mindestens 5 m breiter Streifen befahrbar sein. Querzäune sind mit Durchfahrten von mindestens 4 m Breite (z. B. bewegliche Gatter) zu versehen. Unter Verschluss liegende Gatter müssen während der Räumung zur Durchfahrt geöffnet werden. Soweit diese Vorrichtungen nicht vorhanden sind, können die Unterhaltungspflichtigen bei der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten Durchfahrten schaffen, d. h. während der Arbeiten können Zäune entfernt werden, deren ursprünglicher Zustand nach Abschluss der Arbeiten wieder herzustellen ist. Das vorübergehende Verrohren/Überbrücken von Quergräben durch den Gewässerunterhaltungspflichtigen ist für die Zeit der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden. In geschlossenen Waldungen und innerhalb geschlossener Bebauung kann der Landkreis Jerichower Land auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Die Anlieger von Weidegrundstücken haben die Grundstücke so einzufrieden, dass das Weidevieh die Ufer nicht beschädigen kann. Die Einfriedungen müssen – soweit durch die Unterhaltungsverbände nichts anderes zugelassen – in einem Mindestabstand von 1 m zur oberen Böschungskante angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Sie dürfen nicht höher als 1 m sein. Querzäune im Raumstreifen sind mit Durchfahrten zu versehen (z. B. bewegliche Gatter).
- (9) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Gewässerräumung, insbesondere zum Einsatz größerer Geräte erforderlich wird, kann der Landkreis Jerichower Land für bestimmte Gewässer bzw. Gewässerstrecken abweichend von den Absätzen (7) und (8) weitergehende Anordnungen treffen.

- (10) Ackergrundstücke an Gewässern dürfen höchstens bis zu einer Entfernung von 1 m von der Böschungsoberkante und nur so ackerbaulich genutzt werden, dass die Böschungen nicht beschädigt werden.
- (11) Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Klärschlamm dürfen unmittelbar an einem Gewässer nicht angewandt werden. Der einzuhaltende Abstand vom Gewässer richtet sich nach der örtlichen Situation, insbesondere nach der Oberflächenneigung, der Bodenstruktur, den Witterungsverhältnissen und der Aufbringungsform. Er beträgt jedoch mindestens 5 m für Pflanzenschutz- und Düngemittel und 10 m für Klärschlamm.
- (12) Das Anlegen von offenen Tränkstellen in und am Gewässer ist unzulässig.
- (13) Das Anlegen von Triften und Durchfahrten ist unzulässig.
- (14) Bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt) - außer Einfriedungen - Kompostmieten sowie sonstige Ablagerungen jeglicher Art müssen einen Mindestabstand von 5 m von der Böschungsoberkante einhalten. Ausnahmen können auf Antrag vom Landkreis Jerichower Land zugelassen werden, wenn dadurch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
- (15) Einmündungen von Rohrleitungen, Dainausmündungen und dergleichen sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern und die Unterhaltung auch bei Maschineneinsatz nicht beeinträchtigt wird. Sie sind so zu kennzeichnen, dass sie auch bei höherem Bewuchs erkennbar sind und bei der maschinellen Räumung nicht erfasst werden.
- (16) Die Anlieger haben das Setzen von Markierungssteinen für kreuzende oder einmündende Rohrleitungen zu dulden.

### **III. Abschnitt**

#### **Schauordnung**

#### **§ 5**

#### **Gewässerschau**

- (1) Zweck der Gewässerschau ist es zu prüfen,
  - a) ob die Gewässer II. Ordnung und ihre Ufer ordnungsgemäß unterhalten werden,
  - b) ob die Gewässer unbefugt benutzt werden,
  - c) ob an den Gewässern Anlagen bestehen, die nicht genehmigt sind oder mangelhaft unterhalten werden,
  - d) ob die Auflagen, die in Auswertung vorangegangener Gewässerschauren erteilt wurden, erfüllt wurden.
- (2) Die Gewässer sind mindestens einmal im Jahr zu schauen.

#### **§ 6**

#### **Übertragung der Schau, Schaubeauftragte, Schaubezirke**

- (1) Die Durchführung der Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer ist dem Unterhaltungsverband Stremme/Fiener Bruch, dem Unterhaltungsverband Ehle/Ihle, dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel sowie dem Unterhaltungsverband Trübengraben übertragen worden (§ 118 Abs. 2 i. V. m. § 104 WG LSA). Die Unterhaltungsverbände haben der Übertragung zugestimmt.
- (2) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubezirke einrichten. Die Festlegung oder Veränderung von Schaubezirken bedarf der Zustimmung des Landkreises Jerichower Land als untere Wasserbehörde. Für Landkreis überschreitende Unterhaltungsverbände wird die Bildung Landkreis überschreitender Schaubezirke zugelassen, soweit die betroffenen unteren Wasserbehörden zustimmen.
- (3) Die Unterhaltungsverbände können entsprechend den Vorschriften ihrer Satzung Schaubeauftragte einsetzen. Für die Schaubeauftragten gilt § 63 Abs. 1 bis 3 WG LSA sinngemäß. Veränderungen der

Zahl oder Auswahl der Schaubeauftragten bedürfen der Zustimmung des Landkreises Jerichower Land als untere Wasserbehörde.

- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Schaubezirke und berufene Schaubeauftragte gelten als Schaubezirke und Schaubeauftragte im Sinne dieser Vorschrift.

## **§ 7**

### **Bekanntmachung**

- (1) Die Schautermine sind von den Unterhaltungsverbänden in den betroffenen Gemeinden mindestens zwei Wochen vor der Schau örtlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer, die Anlieger und die zur Benutzung der Gewässer Befugten Gelegenheit zur Teilnahme an der Schau und zur Äußerung haben.
- (2) Die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die sonstigen Teilnehmer an der Gewässerschau, insbesondere die jeweilige Wasserbehörde, je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der im Rahmen des § 56 des NatSchG LSA anerkannten Vereine sind durch die Unterhaltungsverbände rechtzeitig einzuladen.
- (3) Die untere Wasserbehörde ist von den Schauterminen mindestens zwei Wochen vorher zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Betretungsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Die Anlieger an den Gewässern und die Hinterlieger haben den Teilnehmern der Gewässerschau das Betreten ihrer Grundstücke im Rahmen des zur Gewässerschau notwendigen Umfangs zu gestatten.
- (2) Die Eigentümer/Besitzer/Nutzer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben gegenüber den Teilnehmern an der Gewässerschau oder ihren Beauftragten Auskunft zu erteilen.
- (3) § 63 WG LSA gilt entsprechend.

## **§ 9**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wer an der Schau teilgenommen hat, welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Mängel erforderlich sind.
- (2) Eine Abschrift der Niederschrift ist umgehend der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- (3) Sofern die untere Wasserbehörde in Auswertung der Niederschrift weitergehende Maßnahmen ergreift, wird sie den Unterhaltungsverband, in dessen Gebiet diese Maßnahmen wirken, hiervon unterrichten.

## **§ 10**

### **Nachschau**

- (1) Werden bei der Gewässerschau Mängel festgestellt, deren Behebung in kurzer Frist dringend geboten erscheint, so ist eine Nachschau durchzuführen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mängel durch ihre Art geeignet sind, das Gewässer in seiner Funktion stark zu beeinträchtigen oder die Bedeutung als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, nachhaltig zu beeinflussen und wenn zur Behebung dieser Mängel von der unteren Wasserbehörde Auflagen mit Terminstellung erteilt wurden.

- (2) Dem jeweils Beauftragten ist mit der Friststellung zur Behebung des Mangels der Termin der Nachschau mitzuteilen.
- (3) Über die Nachschau ist ebenfalls eine Niederschrift zu fertigen. Die Regelungen des § 9 dieser Ordnung gelten entsprechend.

#### **IV. Abschnitt**

##### **Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmaßnahmen**

###### **§ 11**

###### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 191 Abs. 3 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 3, 4 und 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig handelt auch, wer bis zur Nachschau die Mängel nicht abgestellt hat.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Verfahren zur Festsetzung einer Geldbuße bestimmt sich nach den Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes.

###### **§ 12**

###### **Zwangsmittel**

Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung kann die untere Wasserbehörde mit Zwangsmitteln durchsetzen. Das Verfahren regelt sich nach den §§ 53 bis 59 SOG LSA i. V. m. § 171 WG LSA.

#### **V. Abschnitt**

##### **Schlussbestimmungen**

###### **§ 13**

###### **Andere Rechtsvorschriften**

Rechte, Pflichten und die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Wasserverbandsgesetz, den natur- und landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen, der Düngeverordnung, der Klärschlammverordnung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

###### **§ 14**

###### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung und Schau der Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Jerichower Land vom 15. Januar 1997 (Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 1 vom 31. Januar 1997, S. 4) außer Kraft.

Burg, den 30. Oktober 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

463

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land  
Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Klitsche**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Klitsche die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: "In Silber ein linkshin schreitender golden bewehrter und rot gezungter blauer Hahn mit rotem Kamm, Gesicht und Lappen auf einem mit einem silbernem Wellenbalken belegten grünem Berg"

Die Farben der Gemeinde sind: Blau/Silber (Weiß)

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 28. Oktober 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

---

464

**Bekanntmachung  
des Landkreises Jerichower Land  
Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Wulkow**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Februar 2008 (GVBl. S. 40,46) mit Wirkung vom 21. Februar 2008 erhält die Gemeinde Wulkow die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: "In Blau auf einem gewölbten goldenen Schildfuß sitzend ein heulender silberner Wolf und ein von dessen Kopf überdeckter ungebildeter goldener Vollmond"

Die Farben der Gemeinde sind: Silber (Weiß)/Blau

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 21. November 2008

gez. Lothar Finzelberg  
Landrat

---



**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

465

Stadt Gommern

**1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gommern für das Haushaltsjahr 2008**

**1. Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 einschließlich erlassener Änderungen (GO LSA) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 17. September 2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2008 werden

|                           | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | nunmehr festgelegt |
|---------------------------|--------------|------------------|---|--------------------|
|                           | EUR          | EUR              | EUR   | EUR                |
| a) im Verwaltungshaushalt |              |                  |   |                    |
| in der Einnahme           | 1.750.700    | 0                | 11.061.300  | 12.812.000         |
| in der Ausgabe            | 1.750.700    | 0                | 11.061.300  | 12.812.000         |
| b) im Vermögenshaushalt   |              |                  |   |                    |
| in der Einnahme           | 957.500      | 0                | 6.762.900   | 7.720.400          |
| in der Ausgabe            | 957.500      | 0                | 6.762.900   | 7.720.400          |

Mit dem 1. Nachtrag des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern für das Wirtschaftsjahr 2008 werden

|                     | erhöht<br>um | vermindert<br>um | und damit der Gesamtbetrag des<br>Haushaltsplanes<br>gegenüber bisher | nunmehr festgelegt |
|---------------------|--------------|------------------|---|--------------------|
|                     | EUR          | EUR              | EUR   | EUR                |
| a) im Erfolgsplan   |              |                  |   |                    |
| die Erträge         | 18.300       | 0                | 1.424.800   | 1.443.100          |
| die Aufwendungen    | 18.300       | 0                | 1.424.800   | 1.443.100          |
| b) im Vermögensplan |              |                  |   |                    |
| die Einnahmen       | 16.000       | 0                | 901.000   | 917.000            |
| die Ausgaben        | 16.000       | 0                | 901.000   | 917.000            |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 418.000 EUR um 50.000 EUR erhöht und damit auf 468.000 EUR neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 145.000 EUR um 752.000 EUR erhöht und damit auf 897.000 EUR neu festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2008 durch den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ Gommern zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### § 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Gommern, den 27. Oktober 2008

gez. Rauls  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vom Stadtrat Gommern in seiner Sitzung am 17. September 2008, mit Beschluss Nr. 0337/ 2008, verabschiedete 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 468.000 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß Schreiben der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land vom 13. Oktober 2008 in Höhe von 418.000 EUR erteilt. Für den Restbetrag in Höhe von 50.000 EUR wird die Genehmigung versagt.

Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb „Wasser und Abwasser“ wird in Höhe von 300.000 EUR erteilt.

Die Genehmigung wird für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2008 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 282.000 EUR erteilt, für den Restbetrag in Höhe von 122.000 EUR wird die Genehmigung versagt. Ein Teilbetrag in Höhe von 493.000 EUR ist genehmigungsfrei.

Die Kreditgenehmigungen vom 02. April 2008 werden damit gegenstandslos.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA in der Zeit vom 08. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2008, während der Dienststunden, zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Gommern, Finanzverwaltung, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 5 öffentlich aus.

Gommern, den 27. Oktober 2008

gez. Rauls  
Bürgermeister

---

**466**

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung  
des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2008 die Satzung über den Bebauungsplan - „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf – mit BV 285/11-2008 auf Grund eines Formfehlers aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, 21.11.2008

---

**467**

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung über die Aufhebung der Satzung  
des Bebauungsplanes „Die Worthe“**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2008 die Satzung über den Bebauungsplan - „Die Worthe“ mit BV 286/11-2008 auf Grund eines Formfehlers aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan außer Kraft.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, 21.11.2008

---

**468**

**Stadt Möckern**  
Der Stadtrat

**B E S C H L U S S**  
**Nr.: 213 – 23 (XIII) 2008**

der Sitzung des Stadtrates vom 04.06.2008

Beschlussgegenstand:

7. Änderungssatzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Ehle/Ihle“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Ortschaft Theeßen vom 12.06.2001

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Möckern beschließt die 7. Änderungssatzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und „Ehle/Ihle“ gemäß Anlage.

|                             |                       |    |
|-----------------------------|-----------------------|----|
| <u>Abstimmungsergebnis:</u> | Anzahl der Stadträte: | 21 |
|                             | anwesende Stadträte:  | 13 |
|                             | Ja-Stimmen:           | 13 |
|                             | Nein-Stimmen:         | 0  |
|                             | Enthaltungen:         | 0  |

Dr. Rönnecke  
Bürgermeister

(Siegel)

Kirsten  
Vorsitzender des Stadtrates

**7. Änderungssatzung über die Umlegung von Beiträgen für die Unterhaltungsverbände „Stremme/Fiener Bruch“ und Ehle/Ihle“ auf die Eigentümer der Grundstücke im Bereich der Ortschaft Theeßen vom 12.06.2001**

**§ 1  
Umlagehöhe**

§ 4 Abs. 2 Satz 2 ändert sich wie folgt:

Der Beitragssatz beträgt:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Grundstücke im Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ für das Kalenderjahr 2008 | 8,50 €/ha  |
| 2. für Grundstücke im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ für das Kalenderjahr 2008            | 7,50 €/ha. |

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die 6. Änderungssatzung vom 14.08.2007 außer Kraft.

Möckern, den 10.06.2008

Der Ortschaftsrat von Theeßen wurde auf seiner Sitzung am 28.05.2008 zu dieser Änderungssatzung angehört und nahm diese zustimmend zur Kenntnis.

Dr. Rönnecke

469

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

**Dritte Änderungssatzung zur Satzung  
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der  
Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 25.09.2008 folgende dritte Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 16.12.2004, wird wie folgt geändert:

**§ 9 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.**

Somit wird aus § 9 Abs. 4 jetzt **Abs. 3**.

## Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz vom 01.03.1999, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Biederitz, den 25.09.2008

gez. Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

---

470

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Biederitz

### **3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) sowie der §§ 5, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 23.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Biederitz vom 24.01.2003 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Allgemeines**

Der **§ 1 – Allgemeines** – wird wie folgt ergänzt:

(3) Die Gemeinde Biederitz beauftragt die AKB Abwasserkontor Biederitz GmbH mit der für die Abgabenerhebung erforderliche Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, mit der Abgabeberechnung, mit der Ausfertigung und Versendung der Bescheide, mit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sowie mit der Durchführung des Mahnwesens nach Maßgabe der Abgabensatzung.

#### **§ 2 Gebühren**

Der **§ 15 Gebührenmaßstab** wird wie folgt ergänzt:

(6) Wasserzähler die unverplombt sind oder bei denen die Eichfrist überschritten ist, entsprechen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Der § 1 tritt rückwirkend zum 1.1. 2007 und im Übrigen tritt diese 3. Änderungssatzung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 23.10.2008

gez. S. Janke  
Bürgermeister

(Siegel)

---

**471**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Lostau

**8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Lostau  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung  
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)  
8. Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 5, 6, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. d. B. vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.02.2006 folgende 8. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 beschlossen.

**§ 1**

Entsprechend der Fortschreibung der Beitragskalkulation (Kanalbaubeitrag) für die Jahre 2009 bis 2011 wird § 8 (Beitragssatz) wie folgt geändert:

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 8,85 €/ m<sup>2</sup> Geschossfläche.

**§ 2**

Entsprechend der Kalkulation der kostendeckenden Abwassergebühr für die Jahre 2009 bis 2011 wird § 11 (Gebührenpflicht), Abs. 2 wie folgt geändert:

- (2) Die Abwassergebühr beträgt 2,49 Euro / m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 3**

Die 8. Änderungssatzung zur Abwasserbeseitigungsabgabensatzung vom 24.10.1996 tritt nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01.2009 in Kraft.

Lostau, d. 04.11.2008

gez. Frommholz (DS)  
Bürgermeister

---

**472**

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Gemeinde Schermen

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der**  
**Gemeinde Schermen**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen in seiner Sitzung vom 09.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Schermen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

**§ 3**

**Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von

- a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
- b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
- c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,

wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;

3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
  - (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
  - (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, in dem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
  - (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.
  - (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
  - (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

##### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für



1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Mopedwege,
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahn der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen entstandenen Kosten ermittelt.

## **§ 5**

### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Er-

schließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde mindestens 10 v. H.

## § 7

### Grundstücke

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen werden bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht.

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet;
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

## § 9

### Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist;
  2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## § 10

### Kostenspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

1. den Erwerb der Erschließungsflächen,

2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
3. die Herstellung der Fahrbahn,
4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Herstellung der Parkflächen,
10. die Herstellung der Grünanlagen.

## § 11

### Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe oder die sonst zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

## § 12

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbeitrag gedeckt werden soll, und der Anordnung der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme und der Anordnung der Abschnittsbildung.
- (4) Bei bereits vorhandenen Erschließungsanlagen werden keine rückwirkenden Beiträge erhoben.

## § 13

### Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## § 14

### Vorausleistung auf den Erschließungsbeitrag

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 15

### Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schermen, den 09.09.2008

gez. H. Bartels  
Bürgermeister

(DS)

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

**473**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2008 bis 09.12.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 05.11.2008

gez. Pamperin  
Bürgermeister

---

**474**

**Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schlagenthin hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2008 bis 09.12.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 11.11.2008

gez. Blasius  
Bürgermeister

---

**475**

Gemeinde Redekin  
Der Wahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung**

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des

Herrn Mario Lach

im Gemeinderat der Gemeinde Redekin auf

Frau Christine Graf

gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. Detlef Lucht  
Wahlleiter

---

**476**

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 Kommunalwahlordnung  
des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) erfolgt hierdurch für  
die Gemeinde Redekin  
folgende

**Wahlbekanntmachung**  
gemäß § 38 KWO LSA

**Am Sonntag, dem 21. Dezember 2008, findet die Bürgermeisterwahl in der  
Gemeinde Redekin statt.  
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Redekin bildet einen Wahlbezirk.  
Der Wahlraum wird in der Parkgaststätte, Parkstraße 14 eingerichtet.

1. In der Gemeinde Redekin wird der Bürgermeister nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl von den Wahlberechtigten in freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Wählerverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der Wahl des Bürgermeisters
  - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - muss der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - muss sich vom Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und diese in dem verschlossenem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen beim Einwohnermeldeamt der VGem Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, Genthin, abgeholt werden.
  - Wer wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.
  - Wer sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind öffentlich.  
Jedermann hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.



10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen.

Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge ist gemäß § 30 Abs. 1 KWO LSA mit der maßgebenden Reihenfolge der Bewerber geregelt.

Jede wahlberechtigte Person erhält beim Betreten des Wahllokals den amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist;
- wenn er bei der Bürgermeisterwahl mehr als eine Kennzeichnung enthält;
- wenn er, weil der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält;
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Peter Schwindack  
 Leiter des gemeinsamen  
 Verwaltungsamtes der  
 VGem Elbe-Stremme-Fiener

Dienstsiegel

Genthin, den 21. November 2008

**477**

Auf der Grundlage des § 88 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt erfolgt hierdurch für die

**Gemeinde Redekin**  
 folgende

**Öffentliche Bekanntmachung**

gemäß § 30 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt:

**Bewerber zur Bürgermeisterwahl am 21. Dezember 2008 in der Gemeinde Redekin**

| <b>Name</b> | <b>Vorname</b> | <b>Tag der Geburt</b> | <b>Beruf</b>  | <b>Hauptwohnung</b>                  |
|-------------|----------------|-----------------------|---------------|--------------------------------------|
| Lucht       | Detlef         | 09.04.1951            | Kfz-Schlosser | Genthiner Straße 16<br>39319 Redekin |

Genthin, den 28. November 2008

Im Auftrag

gez. Peter Schwindack  
 Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes  
 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

**478**

### **Bekanntmachung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 die Jahresrechnung 2007 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

**vom 01.12.2008 bis 09.12.2008**

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 06.11.2008

gez. Krebs  
Bürgermeister

---

**479**

**Stadt Jerichow**

### **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf – gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Schmiedestraße“ Klein-Mangelsdorf, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 08.12.2008 bis 09.01.2009**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, 21.11.2008

---

**480**

**Stadt Jerichow**

**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Die Worthe“**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.11.2008 den Entwurf des Bebauungsplanes - „Die Worthe“ gebilligt und die erneute Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Die Worthe“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 08.12.2008 bis 09.01.2009**

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10, 39319 Jerichow während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez.Bothe  
Bürgermeister

Jerichow, 21.11.2008

**481**

Gemeinde Brettin

**Bekanntmachung über die Widmung einer Straße in der Gemeinde Brettin – Teilbereich der Stremmestraße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2008 den Beschluss - Nr.: 34-10-08 gefasst, die im Bereich des Bebauungsplangebietes „Östliche Bebauung Stremmestraße“ in Brettin errichtete Erschließungsstraße für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

Der Teilabschnitt mit der Bezeichnung „Stremmestraße“ umfasst das Flurstück 10016 der Flur 4 der Gemarkung Brettin und zweigt von der Kreisstraße K 1199 ab.

Der Teilabschnitt der Stremmestraße wird auf der Grundlage des § 6 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt vom 06.07.1993 gewidmet und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA als Gemeindestraße eingeordnet sowie in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Brettin aufgenommen.

Die Gemeinde Brettin wird Träger der Straßenbaulast.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin im Bauamt einzureichen.

Der Lageplan kann im Bauamt der VGem. Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstraße 3 in 39307 Genthin während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Widmung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Brettin, den 21.11.2008

gez. Pamperin  
Bürgermeister

(Siegel)

482

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Gerwisch

### **Bekanntmachung**

#### **Beschluss Nr. 61/ IV/ 2008 Aufstellung 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 „Gewerbepark“ Gemeinde Gerwisch gemäß § 2 BauGB**

frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 13.11.2008 den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbepark“ Gerwisch beschlossen.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

**vom 08.12.2008 bis 23.12.2008**

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 20.11.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

483

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Körbelitz

### **Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zur 4. Änderung der fortgeltenden Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile,**

**Gemeinde Körbelitz,**  
(gem. § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB)

Der Gemeinderat Körbelitz hat in seiner Sitzung am 29.10.2008 die 4. Änderung der o. g. Satzung und deren Auslegung beschlossen.

Folgende Änderungen sollen durchgeführt werden:

Einbeziehung der Teilflächen 688/33; 312/35; 313/35; 42/1; 42/2; 43/6; 693/43 und 43/1 in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Der Entwurf der geänderten Satzung liegt

vom 08.12.2008 bis 12.01.2009

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungszeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 10.11.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

484

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Gemeinde Schermen

**Bekanntmachung  
der öffentlichen Auslegung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes  
Wochenendhausgebiet „Karlshof“, Gemeinde Schermen,  
(gem. §§ 3 und 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Schermen hat in seiner Sitzung am 30.10.2008 den Entwurf über die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Karlshof“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Die Änderung bezieht sich auf die Überarbeitung der Festsetzungen der zulässigen Grundflächen. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Karlshof“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

**vom 08.12.2008 bis 12.01.2009**

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.  
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 10.11.2008

i. A. gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

---

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

2. Amtliche Bekanntmachungen

485

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser  
 Fachbereich 1  
 für Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark

**Öffentliche Bekanntmachung  
 1. Änderungsanordnung  
 vom 24.10.2008**

Freiwilliger Landtausch: **Körbelitz**  
 Landkreis: **Jerichower Land**  
 Verfahrensnummer: **JL 1/0879/02**

**I Anordnung**

Die Flurneueordnungsbehörde Altmark ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes nach § 63 (2) des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 8 (1) des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der jeweils gültigen Fassung an.

Zu dem mit Beschluss vom 27.03.2006 eingeleiteten freiwilligen Landtausch werden mit der 1. Änderungsanordnung folgende Flurstücke hinzugezogen:

| <b>Gemarkung</b> | <b>Flur</b> | <b>Flurstücke</b> |
|------------------|-------------|-------------------|
| Körbelitz        | 5           | 18/1; 19/11       |
|                  | 6           | 33/1              |
| Gerwisch         | 1           | 130/10            |

Die Abgrenzungen des geänderten Verfahrensgebietes sind auf den der Änderungsanordnung beiliegenden Karten ersichtlich.

**II Gründe**

Eine umfassende und endgültige Regelung der Eigentumsverhältnisse kann nur unter Einbeziehung dieser Flurstücke erzielt werden.

**Die Zustimmung der Beteiligten liegt vor.**

**III Anmeldung von unbekanntem Rechten**

**Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, für die unter I aufgeführten Flurstücke, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Altmark anzumelden.**

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

**IV Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

**Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.**

Im Auftrag

(DS)

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

Die Anlagen (Kartenmaterial) zur 1. Änderungsanordnung vom 24.10.2008 liegen in der Zeit

**vom 01.12.2008 bis 12.12.2008**

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme aus.

Möser, 19.11.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

486

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
Fachbereich 1  
für Landesverwaltungsamt

### Öffentliche Bekanntgabe

**des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der BOREAS Projekt GmbH in 01109 Dresden auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in 39175 Woltersdorf, Landkreis Jerichower Land**

Die BOREAS Projekt GmbH, in 01109 Dresden beantragte mit Schreiben vom 21.07.2008 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb der

**Windkraftanlage (WD 05) des Typs VESTAS V 90-2,0 MW mit einer Nennleistung von 2,0 MW, einer Nabenhöhe von 105 m und einem Rotordurchmesser von 90 m**

auf dem Grundstück in **39175 Woltersdorf**,

Gemarkung: **Woltersdorf**,  
Flur: **5**,  
Flurstück: **86/19**.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle/Saale, Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Möser, 21.11.2008  
i. A.

gez. Jantz  
Fachbereichsleiterin

687

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Anhalt  
Ferdinand von Schill Str. 24  
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 03.11.2008

**Öffentliche Bekanntmachung  
Einladung  
zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)  
über das geplante  
Bodenordnungsverfahren Ladeburg**

Das geplante Bodenordnungsverfahren dient der Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft und der Schaffung von Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe. Aus diesem Grund beabsichtigt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

Die geplante Abgrenzung des Verfahrens ist aus der vorläufigen Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 ersichtlich.

Am Bodenordnungsverfahren werden voraussichtlich folgende Gebiete beteiligt sein:

|                         |                     |
|-------------------------|---------------------|
| Gemarkung Ladeburg      | Flur 1, 2, 7, 8     |
| Gemarkung Leitzkau      | Flur 12, 13, 14, 15 |
| Gemarkung Leitzkau Nord | Flur 8, 9           |
| Gemarkung Vehlitz       | Flur 5, 6, 7        |
| Gemarkung Dannigkow     | Flur 2, 4, 5, 6     |

Die voraussichtlich Betroffenen werden hiermit zur Aufklärungsversammlung am

**Donnerstag, den 11. Dezember 2008 um 17.30 Uhr**  
**in den Saal der Gaststätte „Zur alten Scheune“ in Ladeburg**

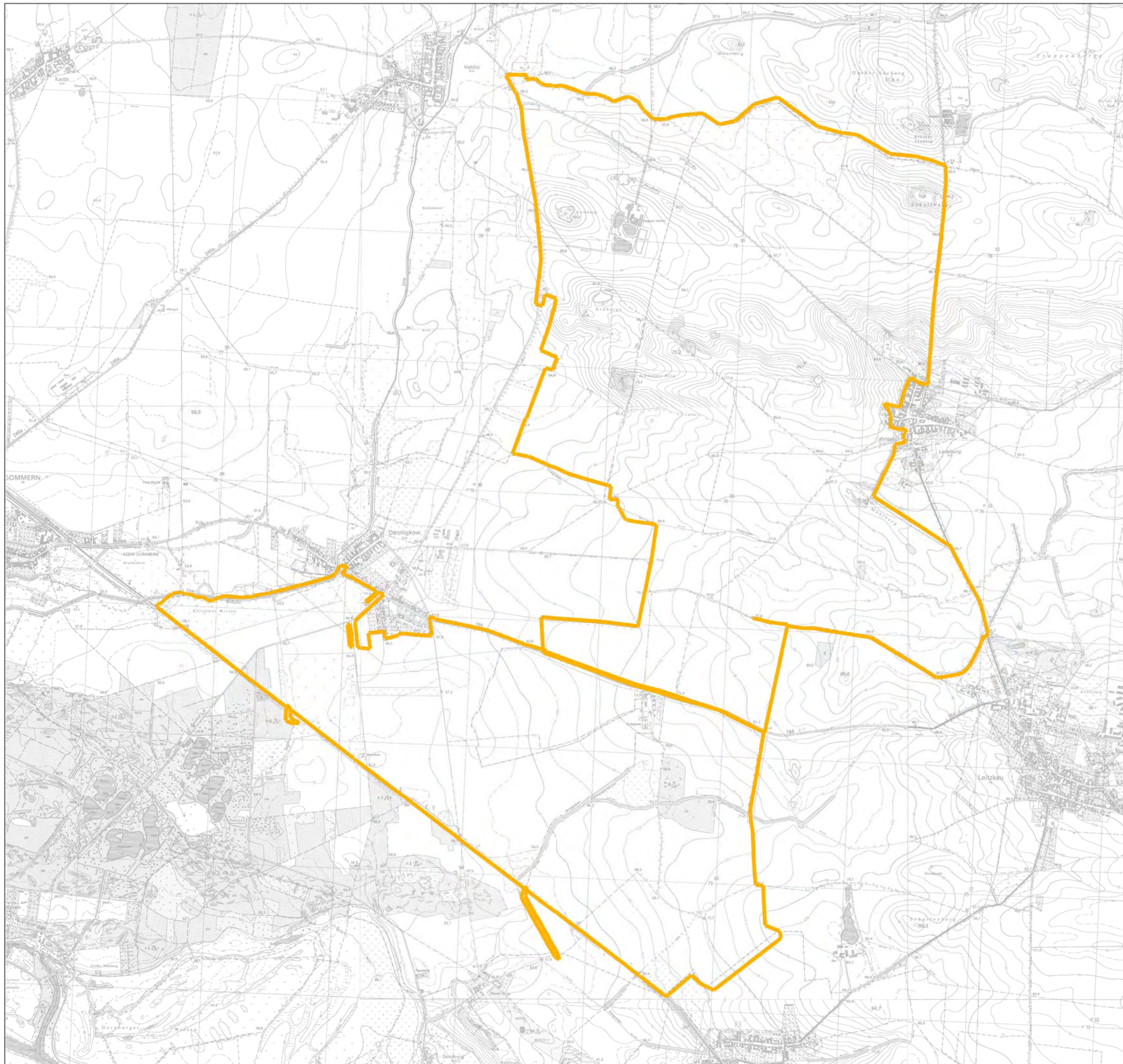
eingeladen.

In dieser Versammlung werden die Abgrenzung, die Ziele, der voraussichtliche zeitliche Ablauf, die Kosten und die Finanzierung des geplanten Bodenordnungsverfahrens erläutert.

Im Auftrage

gez. Brockmann





Zeichenerklärung:

Gebietsgrenze



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 06844 Dessau, Ferdinand-von-Schill-Straße 24  
 (Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Bodenordnungsverfahren nach §56 LwAnpG (Feldlage)

|                |          |                   |        |
|----------------|----------|-------------------|--------|
| Verfahrensname | Ladeburg | Verfahrenskennung | JL2018 |
|----------------|----------|-------------------|--------|

### Gebietskarte

- vorläufig -

|           |                 |
|-----------|-----------------|
| Landkreis | Jerichower Land |
|-----------|-----------------|

|              |                |                    |             |
|--------------|----------------|--------------------|-------------|
| Aktenzeichen | 611 - 14JL2018 | Größe des Gebietes | ca. 1917 ha |
|--------------|----------------|--------------------|-------------|

|         |               |            |          |
|---------|---------------|------------|----------|
| Maßstab | ca. 1 : 30000 | Druckdatum | 29.10.08 |
|---------|---------------|------------|----------|

Quellenvermerk

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt. (Kartengrundlage TK 1 : 30000; © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/10008)



3. Sonstige Mitteilungen

488

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser  
 Fachbereich 1  
 für Landesamt für Umweltschutz Sachsen – Anhalt

**Information der Eigentümer und Nutzungsberechtigten bezüglich der Erarbeitung eines Managementplans für das FFH-Gebiet „Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung“ mit dem dazugehörigen Vogelschutzgebiet (EU SPA) „Elbaue bei Jerichow“**

Das oben genannte Gebiet gehört zum Europäischen Schutzgebietssystem NATURA 2000. In ihm leben bedrohte Arten und kommen Lebensraumtypen vor, für deren Erhalt die Bundesrepublik Deutschland gemäß der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie) in besonderer Verantwortung steht. Es besteht die Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen zu sichern. Um dies naturschutzfachlich qualifiziert auszuführen, soll für das Gebiet Elbaue südlich Rogätz mit Ohremündung ein sogenannter Managementplan erarbeitet werden. Dieser wird Maßnahme-Vorschläge enthalten, um die Vorgaben der FFH-Richtlinie zu erfüllen. Der Managementplan ist ein Fachplan und entfaltet keine rechtsverbindliche Wirkung.

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt hat das Büro MILAN (Halle/Saale) beauftragt, ein solches naturschutzfachliches Gutachten zu erarbeiten. Im Rahmen dessen werden auch Kartierungen und Erfassungen im Gelände notwendig.

Gemäß § 57 Abs.1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet, diese Arbeiten zu dulden.

Möser, 20.11.2008  
 i. A.

gez. Jantz  
 Fachbereichsleiterin

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen

489

Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern

**Bekanntmachung  
 der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses  
 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der  
 Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern für das Geschäftsjahr 2007**

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2008 vom 15. Oktober 2008 wird der von der WILBERA AG, Düsseldorf am 18. März 2008 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 648,05 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Geschäftsführerin Frau Deuschle wird für das Geschäftsjahr 2007 Entlastung erteilt.
2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers  
 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 18. März 2008 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern mit Sitz in Gommern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 18. März 2008

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
 gez. Peter Nuretinoff                      Reinhard Wilbig  
 Wirtschaftsprüfer                              Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 08. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2008 zur Einsichtnahme in der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH Gommern, Magdeburger Straße 26 a, in den Räumen der Geschäftsführung, öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 27. Oktober 2008

gez. Deuschle  
 Geschäftsführerin

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

**Bekanntmachung  
 der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses  
 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der  
 WohnungsgmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2007**

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 03/ 2008 vom 15. Oktober 2008 wird der von der Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 22. Mai 2008 testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 mit einem Jahresfehlbetrag von 226.031,80 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 226.031,80 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 04/ 2008 vom 15. Oktober 2008 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 02/ 2008 und 05/ 2008 vom 15. Oktober 2008 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Ich habe dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2007 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2007 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weise ich auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist in den Abschnitten D. und F. dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel gesichert ist.

Alfeld, 22. Mai 2008

gez. Könnecker  
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2007 und der Lagebericht werden gemäß § 121 Absatz 1 Ziffer 1 b der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der jeweils geltenden Fassung in der Zeit vom 08. Dezember 2008 bis 16. Dezember 2008 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 27. Oktober 2008

gez. Meyer  
Geschäftsführerin

491

Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin

**Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2007**

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 18 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2007 mit folgenden Daten fest:

|       |                                |                 |
|-------|--------------------------------|-----------------|
| 1.1   | <u>Bilanzsumme</u>             | 61.630.517,96 € |
| 1.1.1 | Aktiva                         |                 |
|       | - Anlagevermögen               | 59.582.668,56 € |
|       | - Umlaufvermögen               | 2.037.739,53 €  |
|       | - Rechnungsabgrenzungsposten   | 10.109,87 €     |
| 1.1.2 | Passiva                        |                 |
|       | - Eigenkapital                 | 35.225.030,20 € |
|       | - Sonderposten Finanzierung    |                 |
|       | Sachanlagevermögen             | 2.791.125,03 €  |
|       | - empfangene Zuschüsse         | 9.760.329,58 €  |
|       | - Rückstellungen               | 1.565.282,99 €  |
|       | - Verbindlichkeiten            | 12.288.750,16 € |
| 1.2   | <u>Jahresgewinn / -verlust</u> | - 350.056,60 €  |
| 1.2.1 | Umsatzerlöse/Erträge           | 7.353.227,59 €  |
| 1.2.2 | Aufwendungen                   | 7.703.284,19 €  |

Der Jahresverlust in Höhe von 350.056,60 € ist aus dem bestehenden Gewinnvortrag zu tilgen.

Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2007 die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

**Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin**

für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften des EigBG LSA und der EigVO LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in der jeweils gültigen Fassung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Be-

achtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin und stellt die Chancen und Risiken der zukünftige Entwicklung zutreffend dar.“

Halle, 16. Oktober 2008

Mittelrheinische Treuhand GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Pfleiderer  
Wirtschaftsprüfer

Müch  
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungs- und Kommunalprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 21.11.2008 zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. Oktober 2008 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH, Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss 2007 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Voth

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind in der Zeit vom

**01.12.2008 bis zum 09.12.2008**

in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 26.11.2008

Kremkau  
Verbandsgeschäftsführer

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.**

**Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.**